

Gemeinde Sulzemoos



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sulzemoos vom 06.11.2017

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Hainzinger, Gerhard
Schriftführer	Keller-Theuermann, Csilla
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend. Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Dr. Braun, Annegret Fried jun., Michael Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Schlatterer, Matthias Stumpferl, Johann Wallner, Andreas Wohlmüt, Richard Winter, Markus
Es fehlen entschuldigt	Heinzinger, Elfriede Kraut, Josef Schmid jun., Michael
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 09.10.2017 wird ohne Einwand genehmigt.

1 Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2016 für die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen (Rechtsnachfolgerin: Gemeinde Sulzemoos)

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger informiert, dass die örtliche Rechnungsprüfung 2016 für die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen am 19.10.2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates Sulzemoos durchgeführt wurde.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos nimmt zur Kenntnis, dass die örtliche Rechnungsprüfung 2016 für die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen keine Beanstandungen ergab.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2 Jahresrechnung 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen (Rechtsnachfolgerin: Gemeinde Sulzemoos); Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2016

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger trägt den Bericht der Verwaltung zur Jahresrechnung 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen vor. Dieser wurde den Mitgliedern des Gemeinderates auch mit der Einladung zur Sitzung in Kopie übersandt.

Es wird um Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben von 60.910,83 EUR im Verwaltungshaushalt gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben von 60.910,83 EUR im Verwaltungshaushalt der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO.

Abstimmungsergebnis: 12:0

3 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen (Rechtsnachfolgerin: Gemeinde Sulzemoos)

Sachverhalt:

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wurden mit der Einladung zur Sitzung versandt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wird gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG und Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

4 Entlastung des ehemaligen Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, für das Jahr 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen (Rechtsnachfolgerin: Gemeinde Sulzemoos)

Sachverhalt:

Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden und Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Beschluss:

Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird für das Jahr 2016 gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

(Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger, da persönlich Beteiligter)

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Herrn Bürgermeister Hainzinger, da persönlich beteiligt.

5 Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2016 für die Gemeinde Sulzemoos

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger informiert, dass die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Sulzemoos für das Jahr 2016 am 19.10.2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt wurde.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat lediglich die Empfehlung ausgesprochen, den Haushalt für das jeweilige Kalenderjahr bereits im Frühjahr des einschlägigen Haushaltsjahres zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos nimmt zur Kenntnis, dass die örtliche Rechnungsprüfung 2016 für die Gemeinde Sulzemoos keine Beanstandungen ergab. Ferner wird die im Sachverhalt vorgetragene Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6 Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Sulzemoos; Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2016

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger trägt den Bericht der Verwaltung zur Jahresrechnung 2016 für die Gemeinde Sulzemoos vor.

Im Verwaltungshaushalt 2016 gibt es keine zu genehmigenden über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

Es wird um Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben von 423.507,17 EUR im Vermögenshaushalt gebeten.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.11.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben von 423.507,17 EUR im Vermögenshaushalt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2016 der Gemeinde Sulzemoos

Sachverhalt:

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Sulzemoos wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Sulzemoos wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

8 Entlastung des Ersten Bürgermeisters Herrn Gerhard Hainzinger für das Jahr 2016 (Gemeinde Sulzemoos)

Sachverhalt:

Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt

Beschluss:

Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

(Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Hainzinger, da persönlich Beteiligter)

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Herrn Bürgermeister Hainzinger, da persönlich beteiligt.

9 Zuschussantrag des Sportvereins Sulzemoos 1947 e.V. für das Jahr 2017

Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Zuschussantrag vom 25.09.2017 in Kopie vor. Dem Sportverein Sulzemoos 1947 e.V. wurden in den letzten Jahren folgende Zuschüsse gewährt:

2015 = 4.900 € für die Jugendarbeit (20 € / 245 Jugendliche)

2016 = 4.600 € für die Jugendarbeit (20 € / 230 Jugendliche)

2015 und 2016 für die Sporthalle jeweils 4.500 €

Der Sportverein Sulzemoos 1947 e.V. beantragt für das Jahr 2017 einen Zuschuss von 4.300 € für die Jugendarbeit (20 € / 215 Jugendliche) und 4.500 € für den Unterhalt der Sporthalle (375 € pro Monat).

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.11.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Dem Sportverein Sulzemoos 1947 e.V. wird für das Jahr 2017 ein Zuschuss von insgesamt 8.800 € gewährt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sulzemoos

Sachverhalt:

Herr Huber aus Oberwinden beantragt eine Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Landwirtschaft und Wärmenutzung“ in Oberwinden, der in 2015 als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Ziel ist es, das Baufeld BF 8 im SO2 nach Westen zu verschieben. Die dort künftig vorgesehene Lagerhalle für Kartoffel soll aus dem Gebäudebestand im BF 11 etwa mittig mit Förderbänder beschickt werden. Zusätzlich beabsichtigt Herr Huber am Wohnhaus im BF 5 ein Gartenhaus zu errichten.

Die Änderung hat somit eine Verschiebung und Ausdehnung der Baugrenzen im BF 8 und BF 5 zum Inhalt. Ergänzend werden die Eingrünungs- und Ausgleichsflächen angepasst.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Dachau wurde dem Planungsbüro Brugger mitgeteilt, dass die Änderung des Bebauungsplanes auch eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfordert. Beide Änderungsverfahren können allerdings im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Bei dem vereinfachten Verfahren wird auf den Umweltbericht verzichtet.

10.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 910 TF, 910/9, 991 TF, 992/1 TF und 992/2, Gemarkung Einsbach.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10.2 Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Auftrag für die Bearbeitung der 27. Flächennutzungsplanänderung wird an das Büro Brugger Landschaftsarchitekten vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10.3 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Büros Brugger Landschaftsarchitekten in der Fassung vom 26.10.2017.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10.4 Einleiten des Verfahrens

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 12:0

11 1. Änderung Bebauungsplan Oberwinden "Landwirtschaft und Wärmenutzung"

11.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Oberwinden „Landwirtschaft und Wärmenutzung“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 910 TF, 910/9, 991 TF, 992/1 TF und 992/2, Gemarkung Einsbach.

Abstimmungsergebnis: 12:0

11.2 Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Auftrag für die Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Oberwinden „Landwirtschaft und Wärmenutzung“ wird an das Büro Brugger Landschaftsarchitekten vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12:0

11.3 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Büros Brugger Landschaftsarchitekten in der Fassung vom 26.10.2017.

Abstimmungsergebnis: 12:0

11.4 Einleiten des Verfahrens

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 12:0

12 Bauanträge im Freistellungsverfahren - Kenntnisnahme**Sachverhalt:**

Folgende Bauanträge wurden im Jahr 2017 bis heute im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt:

Nr.	Bauvorhaben	Bauadresse
1	Doppelhaushälfte	Am Ziegelberg 18, Wiedenzhausen
2	Doppelhaushälfte	Waldweg 28, Wiedenzhausen
3	Wintergarten	Hochstraße 1, Wiedenzhausen
4	Zweifamilienhaus	Sattlerweg 1, Sulzemoos
5	Mehrfamilienhaus	Sattlerweg 2, Sulzemoos
6	Imbiss	Ohmstraße 22, Sulzemoos
7	Zweifamilienhaus	Am Ziegelberg 28, Wiedenzhausen
8	Doppelhaushälfte	Am Ziegelberg 16, Wiedenzhausen
9	Garage	Ohmstraße 2, Sulzemoos

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

13 Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**Sachverhalt:**

Aufgrund neuester Rechts- und Gesetzlage sowie der aktuellen Rechtsprechung ist die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Gemeinde Sulzemoos vom 04.10.2011 außer Kraft zu setzen und eine neue Satzung zu erlassen.

Den Gemeinderäten ist mit der Einladung zur Sitzung eine Neufassung in Kopie zugegangen, die der aktuellen Rechtslage entspricht. Diese lautet wie folgt:



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
in der Gemeinde Sulzemoos
vom 06.11.2017**

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Sulzemoos erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) und
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Gemeinde Sulzemoos

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Sulzemoos erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch und
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2011 außer Kraft. Diese findet aber auf Einsätze bis 31.12.2017 noch Anwendung.

Sulzemoos, den 07.11.2017

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister
Anlage: Verzeichnis der Pauschalsätze

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der
Gemeinde Sulzemoos vom 06.11.2017**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 – 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Gemeinde Sulzemoos

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Baujahr 1995	7,94 €
b) das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Baujahr 1994	3,57 €
c) das Mehrzweckfahrzeug Baujahr 2006	3,17 €
d) das Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 Baujahr 2009	7,14 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Baujahr 1995	143,15 €
b) das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Baujahr 1994	71,64 €
c) das Mehrzweckfahrzeug Baujahr 2006	27,94 €
d) das Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 Baujahr 2009	102,05 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten geltend gemacht.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet (bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %) für

a) einen Generator 3 bzw. 5 KVA	29,20 €
b) eine Tauchpumpe	14,60 €
c) einen Mehrzwecksauger	18,30 €
d) ein Lüftungsgerät	22,90 €
e) eine Motorsäge	7,00 €
f) Ölbinder (Sack)	14,00 €
g) Schaummittel (Liter)	5,00 €

Für Geräte, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Geräte festgesetzten Sätze erhoben.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

	24,00 €
--	---------

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 10

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.11.2017

Öffentlicher Teil

Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 Bay FwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG). Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und sonstige Bedienstete folgender Stundensatz berechnet:

13,70 €

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Gemeinde Sulzemoos vom 06.11.2017, wie von der Gemeindeverwaltung vorgelegt, ohne jegliche Änderung mit Wirkung ab 01.01.2018. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2011 außer Kraft. Diese findet aber auf Einsätze bis einschließlich 31.12.2017 Anwendung.

Abstimmungsergebnis: 12:0

14 Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzungen)

Sachverhalt:

Auf die Sitzung des Gemeinderates Sulzemoos vom 10.07.2017 (TOP 4 nichtöffentlich) wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung des „Preisindex“ und der Tatsache, dass die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos im Vergleich zu allen anderen Nachbargemeinden unserer Gemeinde am niedrigsten sind, sollen die Gebühren für alle Kindertageseinrichtungen bzw. -angebote der Gemeinde Sulzemoos in den nächsten 3 Jahren moderat um jährlich 5 % angehoben werden, beginnend ab 01.09.2018.

Alle hierfür erforderlichen Schritte (beispielsweise Beteiligung Elternvertretungen der Kindertagesstätten) wurden Seitens der Gemeindeverwaltung bzw. Kinderhausleitung Sulzemoos eingehalten.

Ferner wurde jeweils eine Rundung auf volle EUR vorgenommen.

14.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Den GemeinderätInnen ist mit der Einladung zur Sitzung ein neuer Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen für die Zeit ab 01.09.2018 (der bisherige Satzungstext vom 06.09.2011 ist dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt) zugegangen. Dieser lautet wie folgt:



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe (Gebührensatzung):

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kinderkrippe aufgenommen worden ist,
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der gemeindlichen Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderkrippe. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenschildpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) In der Kinderkrippe erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kinderkrippe ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden
- a) **im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 folgende Gebühren erhoben:**

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	183,00 EUR	137,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	202,00 EUR	151,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	218,00 EUR	164,00 EUR

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 12

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.11.2017

Öffentlicher Teil

mehr als 7 bis 8 Stunden	227,00 EUR	170,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	237,00 EUR	178,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	248,00 EUR	186,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	60,00 EUR	

b) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	192,00 EUR	144,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	212,00 EUR	159,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	229,00 EUR	172,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	238,00 EUR	179,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	249,00 EUR	187,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	260,00 EUR	195,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	60,00 EUR	

c) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	202,00 EUR	151,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	223,00 EUR	167,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 EUR	181,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00 EUR	188,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	261,00 EUR	196,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	273,00 EUR	205,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	70,00 EUR	

- (2) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet. Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten derzeit 2,78 €. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.
- (3) Bei der Versorgung von Windeln in der Kinderkrippe wird eine eigene Gebühr (Windelgeld) erhoben. Die Höhe wird mit der Krippenleitung festgelegt und richtet sich nach dem Selbstkostenpreis der Gemeinde.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend ermäßigt. Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet. Für Tagesgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Kinderkrippe werden nicht gesondert berücksichtigt.

Gemeinde Sulzemoos

- (2) Für Krippenkinder beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG 4 Stunden täglich; mindestens 20 Stunden pro Woche. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Die Anwesenheitszeit der Kinder ist mit der Krippenleitung zu vereinbaren.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Krippenjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.2011 außer Kraft.

Sulzemoos, den 07.11.2017
Gemeinde Sulzemoos

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Sulzemoos (Gebührensatzung) in der vorgelegten Form ohne jegliche Änderungen mit Wirkung ab 01.09.2018. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

14.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Den GemeinderätInnen ist mit der Einladung zur Sitzung ein neuer Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten für die Zeit ab 01.09.2018 (der bisherige Satzungstext vom 07.02.2013 ist dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigelegt) zugegangen. Dieser lautet wie folgt:

**Satzung****über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindlichen Kindergärten
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung):

§ 1**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den gemeindlichen Kindergarten aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den gemeindlichen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen der gemeindlichen Kindergärten. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Im Kindergarten erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4**Gebührenhöhe**

- (1) Für den Besuch der Kindergärten werden
- a) **im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 folgende Gebühren erhoben:**

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	76,00 EUR	57,00 EUR

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 15

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.11.2017

Öffentlicher Teil

mehr als 5 bis 6 Stunden	83,00 EUR	62,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	97,00 EUR	72,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	111,00 EUR	84,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	125,00 EUR	93,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	139,00 EUR	104,00 EUR

b) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	80,00 EUR	60,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	87,00 EUR	65,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	102,00 EUR	76,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	117,00 EUR	88,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	131,00 EUR	98,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	146,00 EUR	109,00 EUR

c) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	84,00 EUR	63,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 EUR	68,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	107,00 EUR	80,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	123,00 EUR	92,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	138,00 EUR	103,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	153,00 EUR	114,00 EUR

- (2) Für Schulkinder, die die Einrichtung **auf Dauer** nachmittags und in den Ferien besuchen, werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	52,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	59,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	66,00 €

- (3) Für Schulkinder, die die Einrichtung an **einzelnen Tagen und/oder** im Rahmen der Ferienöffnungszeiten besuchen, werden folgende **tägliche** Gebühren erhoben:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	2,50 €	(nach der Schule)
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	2,80 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	3,10 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden	3,00 €	(in den Ferien)
mehr als 5 bis 6 Stunden	3,50 €	(in den Ferien)
mehr als 6 bis 7 Stunden	4,00 €	(in den Ferien)
mehr als 7 bis 8 Stunden	4,50 €	(in den Ferien)
mehr als 8 bis 9 Stunden	5,00 €	(in den Ferien)
mehr als 9 bis 10 Stunden	5,50 €	(in den Ferien)

- (4) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet. Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten derzeit 3,62 €. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.

Gemeinde Sulzemoos

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend ermäßigt. Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet. Für Tagesgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kindergartens werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG 4 Stunden täglich. Die Kernzeit wird auf täglich 8:30 bis 12:30 Uhr festgesetzt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Kindergartenjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.02.2013 außer Kraft.

Sulzemoos, den 07.11.2017
Gemeinde Sulzemoos

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Sulzemoos (Gebührensatzung) in der vorgelegten Form ohne jegliche Änderungen mit Wirkung ab 01.09.2018. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

14.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Den GemeinderätInnen ist mit der Einladung zur Sitzung ein neuer Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes für die Zeit ab 01.09.2018 (der bisherige Satzungstext vom 21.04.2009 ist dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigelegt) zugegangen. Dieser lautet wie folgt:



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung):

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kinderhortes der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den gemeindlichen Kinderhort aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den gemeindlichen Kinderhort angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den gemeindlichen Kinderhort. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenschild unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Im Kinderhort erfolgt eine 12 – monatige Gebührenerhebung.

Gemeinde Sulzemoos

- (3) Die Gebühr ist im nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für Schulkinder, die die Einrichtung **auf Dauer nachmittags und in den Ferien besuchen**, werden folgende **monatliche Gebühren** erhoben:

a) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 folgende Gebühren erhoben:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	55,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	62,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	69,00 €

b) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 folgende Gebühren erhoben:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	58,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	65,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	72,00 €

c) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	61,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	68,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	76,00 €

- (2) Für Schulkinder, die die Einrichtung an **einzelnen Tagen und/oder** im Rahmen der Ferienöffnungszeiten besuchen, werden folgende **tägliche** Gebühren erhoben:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	2,50 €	(nach der Schule)
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	2,80 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	3,10 €	(nach der Schule)

mehr als 4 bis 5 Stunden	3,00 €	(in den Ferien)
mehr als 5 bis 6 Stunden	3,50 €	(in den Ferien)
mehr als 6 bis 7 Stunden	4,00 €	(in den Ferien)
mehr als 7 bis 8 Stunden	4,50 €	(in den Ferien)
mehr als 8 bis 9 Stunden	5,00 €	(in den Ferien)
mehr als 9 bis 10 Stunden	5,50 €	(in den Ferien)

- (3) Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten derzeit 3,62 €. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend ermäßigt. Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet. **Für Tagesgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.**
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kinderhortes werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Kinderhortjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2009 außer Kraft.

Sulzemoos, den 07.11.2017
Gemeinde Sulzemoos

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes der Gemeinde Sulzemoos (Gebührensatzung) in der vorgelegten Form ohne jegliche Änderungen mit Wirkung ab 01.09.2018. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

15 Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Jahreskalender 2018 in Kopie als Tischvorlage vor.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 20

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 06.11.2017

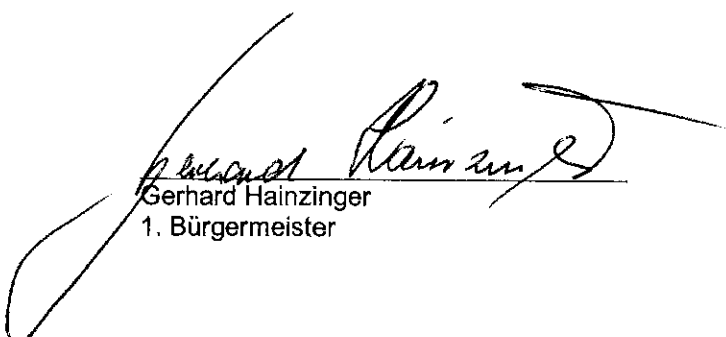
Öffentlicher Teil

Beschluss:


Für das Jahr 2018 werden folgende Sitzungstermine festgelegt:

22. Januar 2018
19. Februar 2018
12. März 2018
9. April 2018
30. April 2018
14. Mai 2018
11. Juni 2018
2. Juli 2018
23. Juli 2018
10. September 2018
1. Oktober 2018
22. Oktober 2018
12. November 2018
3. Dezember 2018
17. Dezember 2018

Abstimmungsergebnis: 12:0



Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister



Csilla Keller-Theuermann
Schriftführer